

Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022  
Gemeinde Wängle

# Kundmachung

der

## Auflegung der Wählerverzeichnisse

Nach § 26 Abs. 2 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 113/2021, wird kundgemacht, dass das Wählerverzeichnis/die Wählerverzeichnisse für die allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters

im Gemeindeamt, Sitzungszimmer  
vom Mittwoch, 17.11.2021 bis einschließlich Dienstag, 23.11.2021  
zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt/aufliegen.

Zur Einsichtnahme bestimmte Stunden:

Tag(e) Mittwoch..... von 08:00 Uhr..... bis 16:00 Uhr.....

Tag(e) Donnerstag..... von 08:00 Uhr.....bis 18:00 Uhr .....

Tag(e) Freitag..... von 08:00 Uhr..... bis 12:00 Uhr.....

Tag(e) Montag..... von 08:00 Uhr.....bis 16:00 Uhr.....

Tag(e) Dienstag..... von 08:00 Uhr.....bis 16:00 Uhr .....

Diese Auflegung hat den Zweck, die Wählerverzeichnisse durch Mitwirkung der Bevölkerung einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei den bevorstehenden Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen nur ausüben, wenn sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Alle Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis aufzunehmen. Wahlberechtigt ist jeder Unionsbürger, der

a) in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, es sei denn, dass er sich noch nicht ein Jahr in der

Gemeinde aufhält und sein Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend ist,

b) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und

c) spätestens am Tag der Wahl, das ist der 09. Jänner 2022, das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtag, das ist der 28. Oktober 2021, zu beurteilen.

- (1) Innerhalb des Einsichtszeitraums (§ 26 Abs. 1) kann jeder Unionsbürger, der als Wähler eingetragen ist oder das Wahlrecht für sich in Anspruch nimmt, wegen seiner Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in ein Wählerverzeichnis bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag stellen. Der schriftliche Berichtigungsantrag kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch mit Telefax, elektronisch oder in jeder anderen technischen möglichen Weise eingebracht werden.
- (2) Der Berichtigungsantrag muss bei der Gemeinde bis spätestens 17.00 Uhr des letzten Tages des Einsichtszeitraums einlangen.
- (3) Der Berichtigungsantrag ist für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen und zu begründen. Die zur Begründung notwendigen Belege sind dem Antrag anzuschließen. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von der Gemeinde entgegenzunehmen und an die Gemeindewahlbehörde weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.
- (4) Innerhalb des Einsichtszeitraums können die im Abs. 1 genannten Personen bei der Gemeinde die Streichung vermeintlich nicht Wahlberechtigter aus einem Wählerverzeichnis oder die Aufnahme vermeintlich Wahlberechtigter in ein Wählerverzeichnis mündlich oder schriftlich anregen (Berichtigungsanregung). Für die Einbringung schriftlicher Berichtigungsanregungen gilt Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 sinngemäß. Die Berichtigungsanregung ist zu begründen. Die zur Begründung notwendigen Belege sind der Berichtigungsanregung anzuschließen.

Der Gemeindewahlleiter

Angeschlagen am: 16.11.2021

Abgenommen am: 24.11.2021